

99101002104000, 99101002104000

Bestattung anmelden

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/108812183/L100027>

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|--|
| Leistungsschlüssel | 99101002104000, 99101002104000 |
| Leistungsbezeichnung I | Bestattung anmelden |
| Leistungsbezeichnung II | |
| Typisierung | 4a - Land: Regelung und Vollzug |
| Quellredaktion | Mecklenburg-Vorpommern |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Sterbefall (101) |
| Verrichtungskennung | Anmeldung (104) |
| SDG-Informationsbereich | Vorschriften für den Todesfall, einschließlich solcher über die Überführung der sterblichen Überreste in einen anderen Mitgliedstaat |
| Lagen Portalverbund | |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |

| Modul | Sachverhalt |
|----------------------------|---|
| Fachlich freigegeben am | 08.10.2012 |
| Fachlich freigegeben durch | Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern |
| Handlungsgrundlage | https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BestattungGMVrahmen/part/X https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BestattungGMVrahmen/part/X |
| Teaser | Jede Leiche muss bestattet werden. Egal, ob in einer Erd-, Feuer-, See- oder Waldbestattung . |
| Volltext | <p>In Deutschland werden Bestattungen im Allgemeinen durch Bestattungsinstitute, allgemein Bestatter genannt, durchgeführt. Sie können dabei unterschiedliche Bestattungsarten auswählen. Je nach Region können Sie wählen zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erdbestattung • Feuerbestattung (Waldbestattung, Seebestattung, Urnenbestattung) • Anonyme Bestattung <p>Eine Bestattung ist frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes möglich. Ausnahmen kann das zuständige Gesundheitsamt aus wichtigem Grund zulassen.</p> <p>Sind Bestattungspflichtige (Angehörige)</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht vorhanden, • nicht zu ermitteln, • nicht auffindbar. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • kommen sie ihrer Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach |

Modul

Sachverhalt

und

- veranlasst auch kein anderer die Bestattung,

hat die für den Sterbe- oder Auffindungsort örtlich zuständige Ordnungsbehörde für die Bestattung zu sorgen.

Jede Leiche muss bestattet werden. Jede Person, die eine Leiche auffindet oder in deren Beisein ein Mensch stirbt, hat unverzüglich die Leichenschau zu veranlassen bzw. die Polizei zu verständigen. Jeder erreichbare niedergelassene Arzt ist verpflichtet, die Leichenschau unverzüglich vorzunehmen sowie die Todesbescheinigung auszustellen und auszuhändigen. Dasselbe gilt für Ärzte in Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen für die dort Verstorbenen.

Für die Bestattung haben die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1. Ehegatte,
2. Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
3. Kinder,
4. Eltern,
5. Geschwister,
6. Großeltern,
7. Enkelkinder,
8. sonstiger Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Erforderliche Unterlagen

Für die Bestattung

- Sterbeurkunde oder Sterbefallanzeige

Im Fall einer Urnenbestattung eine Bescheinigung über die zweite amtliche Leichenschau vor der Kremierung.

Voraussetzungen

| Modul | Sachverhalt |
|------------------------------|---|
| Kosten | <p>Es fallen Gebühren an für</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Ausstellung der Sterbeurkunde, • die Erteilung der Bestattungsgenehmigung, • weitere notwendige Amtshandlungen, • Ausstellung eines Leichenpasses <p>Wenn die Angehörigen nicht für die Bestattung eines Verstorbenen sorgen, wird die Bestattung von der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde veranlasst und die bestattungspflichtigen Personen haften als Gesamtschuldner für die entstehenden Kosten.</p> <p>Sofern die Angehörigen nicht in der Lage sind, die Bestattungskosten zu tragen und der Nachlass der Verstorbenen ebenfalls nicht dazu ausreicht, können sie einen Antrag auf Übernahme der Kosten beim zuständigen Sozialamt stellen.</p> |
| Verfahrensablauf | |
| Bearbeitungsdauer | |
| Frist | |
| weiterführende Informationen | |
| Hinweise | |
| Rechtsbehelf | |
| Kurztext | <ul style="list-style-type: none"> • Leichen und Aschen verstorbener Personen sind zu bestatten. • Die Leichenschau ist von Personen des Haushalts der verstorbenen Person, der Person, in deren Haushalt oder Einrichtung oder auf deren Grundstück sich der Sterbefall ereignet hat und jeder Person, die eine Leiche auffindet oder in deren Beisein ein Mensch verstirbt, zu veranlassen bzw. die Polizei zu verständigen. • Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Ärztinnen und Ärzte im Notfall- und Rettungsdienst haben die Leichenschau vorzunehmen sowie die |

| Modul | Sachverhalt |
|--------------------------|---|
| | <p>Todesbescheinigung auszustellen. Das gilt auch für Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen für die dort Verstorbenen. Nachrangig sind Amtsärztinnen und Amtsärzte der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde heranzuziehen.</p> |
| Ansprechpunkt | |
| Zuständige Stelle | <p>Bitte wenden Sie sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Durchführung der Leichenschau und die Ausstellung einer Todesbescheinigung an eine Ärztin/einen Arzt, • für die Ausstellung der Sterbeurkunde an das zuständige Standesamt, • für die Bestattung an die Friedhofsverwaltung des Ortes, an dem bestattet werden soll, • für die Überführung vom Sterbe-/Auffindungsort zum Friedhof/Krematorium an ein Bestattungsunternehmen. |
| Formulare | |
| Ursprungsportal | Register burial, Bestattung anmelden |